

Zusammenfassung

Erst durch die Zusammenschlüsse der Daimler-Benz Aktiengesellschaft mit der Chrysler Corporation im Jahr 1998 und darauffolgend im Jahr 1999 der Hoechst AG mit der Rhône-Poulenc S.A. erlangten *Business Combination Agreements (BCA)* in Deutschland größere Bekanntheit. Doch es bedurfte zweier Entscheidungen des OLG München und einer Entscheidung des LG München I zum *BCA* zwischen der W.E.T. Automotive Systems Aktiengesellschaft, Amerigon, Inc. sowie der Amerigon Europe GmbH, bis sich die deutsche juristische Wissenschaft vertieft mit diesen aus dem angloamerikanischen Recht stammenden Vereinbarungen auseinandersetzte.

Nach einer ausführlichen Darstellung des typischen Inhalts von in der Vergangenheit abgeschlossen *BCA* sowie der Besonderheiten ausgewählter *BCA* (§ 2) werden die rechtlichen Grundlagen von *BCA* behandelt (§ 3). Ein *BCA* kann dabei kurz als eine die Zusammenführung von mindestens zwei Unternehmen planmäßig strukturierende und vorbereitende Vereinbarung definiert werden. In Abgrenzung zu anderen, dem deutschen Recht im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenführungen bekannten Vereinbarungen (z.B. *Letter of Intent* oder *Memorandum of Understanding*) ist eines der prägenden Merkmale von *BCA* deren – zumindest teilweise – rechtsverbindlicher Charakter.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung für die juristische Aufarbeitung von *BCA* erfolgt anschließend eine gesonderte Darstellung des *BCA* zwischen der W.E.T. Automotive Systems Aktiengesellschaft, Amerigon, Inc. sowie der Amerigon Europe GmbH vom 28. Februar 2011 sowie der dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen (§ 4), die – zu Recht – durchweg kritisch betrachtet wurden.

Sodann werden als Schwerpunkt dieser Arbeit einzelne, aber – wie die Analyse gezeigt hat – besonders häufig in *BCA* vorkommende Klauseln in Bezug auf deren aktienrechtliche und kapitalmarktrechtliche Zulässigkeit untersucht (§ 5). Besondere Beachtung bei der Ausarbeitung von *BCA* bedürfen insbesondere § 76 AktG sowie die aktienrechtliche Kompetenzordnung. Während im Rahmen des § 76 AktG nach Ansicht des Verfassers die Übertragung von Leitungsentscheidungen absolut unzulässig ist, kann der Vorstand in Bezug auf einzelne Leitungsentscheidungen bei Beachtung entsprechender Vorgaben zulässigerweise Vorwegbindungen eingehen. Dabei ist jedoch stets die aktienrechtliche Kompetenzordnung zu beachten, so dass insbesondere Abreden über die zukünftige *Corporate Governance* keinen (faktischen) Zwang auf die tatsächlich zuständigen Organe ausüben dürfen.

Die Arbeit wird abgerundet mit der Darstellung weiterer, ausgewählter Probleme beim Abschluss von *BCA*, wobei insbesondere kapitalmarktrechtliche Publizitätspflichten zu beachten sind (§ 6). Sie schließt mit einer Gesamtbewertung zu *BCA*, die im Rahmen der transaktionsfördernden und -vorbereitenden Vereinbarungen eine sinnvolle Ergänzung darstellen, sowie Hinweisen für die Gestaltung von *BCA* in der Praxis (§ 7). Hervorzuheben ist die Notwendigkeit, den Inhalt des *BCA* auf den jeweiligen Einzelfall zuzuschneiden und die Besonderheiten des Zusammenschlusses zu beachten. Da die Verhandlung und der Abschluss eines *BCA* grundsätzlich allein in der Kompetenz des Vorstandes liegen, kommt diesem dabei eine ganz besondere Bedeutung zu.